

SATZUNG

zur Bestellung von HONORARPROFESSOREN

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2004 S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl.LSA Nr. 19/2010 S. 436) hat der Senat der Hochschule Anhalt am 17.11.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.¹

Gliederung

§ 1	Allgemeine Grundsätze
§ 2	Bestellungsvoraussetzungen
§ 3	Status und Aufgaben von Honorarprofessoren
§ 4	Verfahren zur Bestellung zum Honorarprofessor
§ 5	Erlöschung und Widerruf der Honorarprofessur
§ 6	Übergangsregelung
§ 7	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Hochschule Anhalt (HSA) kann wissenschaftlich und/ oder in der Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessoren gemäß § 47 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) bestellen.

(2) Die Bestellung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Fachbereichs durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt, sofern der Senat zuvor seine abschließende Zustimmung erteilt hat.

(3) Die Bestellung erfolgt in der Erwartung, dass der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur HSA pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots leistet und sich auf Wunsch des zuständigen Fachbereichs an Forschungs- und/ oder Transferleistungen beteiligt.

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 2 Bestellungsvoraussetzungen

(1) Personen, die zu Honorarprofessoren bestellt werden sollen, dürfen der Hochschule nicht im Hauptamt angehören.

(2) Zum Honorarprofessor kann nur bestellt werden, wer die Berufungsvoraussetzungen nach § 35 Absätze 2 bis 6 HSG LSA erfüllt. Weiterhin setzt die Bestellung zum Honorarprofessor eine vorhergehende erfolgreiche Lehrtätigkeit und positive Lehrevaluation an der HSA voraus, die in der Regel drei Jahre nicht unterschreiten sollte. Daneben kann bestellt werden, wer an Projekten der Hochschule als Kooperationspartner entscheidenden Anteil hatte. Die Beantragung zur Bestellung ist auch für Mitglieder von Einrichtungen möglich, mit denen auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages eine konkrete Zusammenarbeit in Lehre und Forschung vereinbart ist.

§ 3 Status und Aufgaben von Honorarprofessoren

(1) Honorarprofessoren gehören als Angehörige der Hochschule zum nebenberuflich tätigen wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Personal, sie sind berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ zu führen, Honorarprofessoren haben das Recht der Teilhabe am wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der Hochschule.

(2) Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zur Hochschule, ein Beamten- oder privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis wird hierdurch jedoch nicht begründet.

(3) Sie sind berechtigt, selbständig Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet abzuhalten, Modulprüfungen abzunehmen sowie Graduierungsarbeiten zu betreuen und zu begutachten. Der Umfang der Lehrtätigkeit soll in der Regel mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester betragen und darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Lehrinhalte sind entsprechend Modulbeschreibung mit dem Studienfachberater und/ oder Studiendekan abzustimmen. Die Erfüllung der Lehrverpflichtung ist dem Präsidium im Rahmen der üblichen Lehrabrechnung mindestens jährlich mitzuteilen.

(4) Sofern leitende Wissenschaftler anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, die in Lehre und/ oder Forschung mit der Hochschule vertraglich kooperieren zum Honorarprofessor bestellt werden, kann ihnen für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die Bekleidung des Amtes des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, eines Dekans, Prodekanen oder Studiendekans.

(5) Ein allgemeiner Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes entsteht durch die Bestellung nicht, sofern dies im Einzelfall notwendig wird, ist dies im Antrag nach § 4 Absatz 3 Punkt a zu begründen.

§ 4 Verfahren zur Bestellung zum Honorarprofessor

(1) Vorschläge zur Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Honorarprofessors können von Mitgliedern der Statusgruppe nach § 60 Ziff. 1 HSG LSA (Gruppe der Hochschullehrer), vom Präsidenten oder von Vizepräsidenten der HSA unterbreitet werden, sie sind an den Dekan des jeweiligen Fachbereichs zu richten.

(2) Der Dekan legt dem Fachbereichsrat den Vorschlag zunächst zur Entscheidung über die Befassung vor.

Sofern der Fachbereichsrat dem Vorschlag zur Einleitung eines Verfahrens zustimmt, bildet er eine Berufungskommission nach § 36 Absatz 4 HSG LSA.

(3) Der Berufungskommission sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

a) Der Antrag des Vorschlagenden (Absatz 1) auf Bestellung zum Honorarprofessor. Der Antrag beinhaltet die Würdigung der wissenschaftlichen und/ oder berufspraktischen Leistungen, der pädagogischen Eignung des Kandidaten, der bisher für die HSA erbrachten Leistungen, den zu erwartenden wissenschaftlichen Nutzen für die HSA und einen Denominationsvorschlag für die Honorarprofessur.

b) Der Lebenslauf des Kandidaten mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs, Zeugnisse/Urkunden (i. d. R. Hochschulreife, Hochschulabschluss, Promotion, ggf. Habilitation).

d) Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeiten, der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Patente, Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien usw.

e) Zwei Gutachten von Wissenschaftlern, die auf dem Denominationsgebiet ausgewiesen sind. Die Gutachter sollen nicht der HSA angehören, es sollen auch nicht die Gutachter des Promotions- oder Habilitationsverfahrens des Kandidaten sein oder andere Personen, bei denen die Vermutung der Befangenheit nicht mit angemessener Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

f) Eine Erklärung des Kandidaten, dass er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 HSG LSA durchzuführen, bzw. das Forschungs- und/ oder Transferprojekt bis zum Abschluss wissenschaftlich zu begleiten.

(4) Die Berufungskommission setzt im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen nach Absatz 3 eine Probevorlesung an. Danach entscheidet sie über den Bestimmungsvorschlag. Stimmt die Mehrheit zu, leitet sie den Vorschlag an den zuständigen Dekan weiter. Kommt die Mehrheit nicht zustande, berichtet die Kommission im Fachbereichsrat, der dann über die Beendigung des Verfahrens abstimmt.

(5) Der Dekan legt die Empfehlung der Berufungskommission mit den Anlagen gemäß Absatz 3 dem erweiterten Fachbereichsrat (§ 77 Absatz 4 HSG LSA) als Antrag zur Abstimmung vor. Bei positivem Votum gilt er als angenommen und wird dem Senat zugeleitet. Im negativen Fall ist das Verfahren beendet, der Dekan informiert das Präsidium.

(6) Der Senat entscheidet abschließend über den Beststellungsantrag. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist das Verfahren ohne weitere Abstimmung beendet.

(7) Bei positiver Senatsentscheidung bestellt der Präsident die Honorarprofessur. Die Bestellung wird durch die Übergabe der Bestellungsurkunde vollzogen. Die Bestellungsurkunde erhält neben den Personalisierungs- und Denominationsangaben das Datum des Senatsbeschlusses und wird mit dem Dienstsiegel Nr. 1 der HSA versehen. Die Bestellung kann befristet werden.

§ 5

Erlöschung und Widerruf der Honorarprofessur

(1) Die Honorarprofessur **erlischt**:

a) durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Präsidium oder mit dem Ende der Befristung nach § 4 Absatz 7 Satz 4,

b) durch Einweisung in eine Planstelle der HSA als Professor,

c) durch Verurteilung in einem Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn diese den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,

d) wenn das Forschungs- und/ oder Transferprojekt

abgeschlossen ist und kein analoges Anschlussprojekt aufgelegt wurde.

(2) Die Honorarprofessur kann **widerrufen** werden, wenn:

a) aus Gründen, die der Honorarprofessor zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr schon vollendet

b) eine Handlung begangen wurde, die bei einem Beamten mindestens die Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,

c) ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Folge hätte,

d) wenn ihm ein akademischer Grad entzogen wurde oder er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.

(3) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 ist dem Betroffenen durch das Präsidium Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung über den Widerruf trifft auf Vorschlag des Präsidiums der Senat mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Widerrufsbescheid ist vom Präsidenten zu erlassen und förmlich zuzustellen.

(4) Mit Erlöschung oder Widerruf erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“.

§ 6

Übergangsregelung

Für Bestellungen zum Honorarprofessor, die vor Inkraft-Treten dieser Satzung erfolgt sind, gelten die Regelungen des § 5 in vorliegender Form.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 17.11.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 44/2011 am 26.01.2011.

Köthen, den 26.01.2011

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident / Vorsitzender des Senats der Hochschule Anhalt